

## **Antrag**

**der Abgeordneten Hans-Kurt Hill, Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann, Oskar Lafontaine, Ulla Lötzer, Dr. Dietmar Bartsch, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Dr. Barbara Höll, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Dorothee Menzner, Dr. Herbert Schui, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Strom- und Gasnetze in die öffentliche Hand**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Betrieb der Netzinfrastruktur für Gas und Strom dient in erster Linie gesamtgesellschaftlichen Zielen. Grundlegende Aufgabe ist eine möglichst sichere, bezahlbare, umweltverträgliche, verbraucherfreundliche und effiziente leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas. Diese Ziele sind mit einem privatwirtschaftlichen Netzbetrieb nicht zu erreichen.

Die Energieversorger in Deutschland verlangen überhöhte Netzentgelte für Strom und Gas. Der Zugang für neue Anbieter, insbesondere von erneuerbaren Energien, ist erschwert. Das treibt zusammen mit der monopolartigen Struktur bei der Energieerzeugung die Strom- und Gaskosten in die Höhe und belastet vor allem Privathaushalte und kleine Betriebe.

Die Netzinfrastruktur ist nicht an dem für eine zukunftsfähige Energieversorgung nötigen Ausbau erneuerbarer Energien und einer dezentralen Erzeugung und Verteilung orientiert. Die Folgen: Das Klimaschutzziel, zu dem sich Deutschland im Rahmen des Kyoto-Protokolls verpflichtet hat, droht auch deshalb verfehlt zu werden. Durch mangelnde Investitionen der Energiekonzerne ist die Sicherheit der Netzinfrastruktur gefährdet.

Hauptursache für diese Entwicklung ist die kartellartige Struktur in der Energiewirtschaft. Die vier größten Konzerne RWE, E.ON, Vattenfall Europe und EnBW verfügen über rund 80 Prozent der Kraftwerke und gleichzeitig über 95 Prozent des Stromnetzes. 50 Prozent des deutschen netzgebundenen Gasmarktes werden allein durch das Unternehmen E.ON Ruhrgas kontrolliert.

Die Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes sieht zwar eine Entflechtung von Netzbetrieb und Energieerzeugung sowie eine Regulierung der Netzpreise durch die neu geschaffene Bundesnetzagentur vor. Die Wirksamkeit dieser Instrumente ist jedoch begrenzt: Die Regulierung der Netzbetreiber bedarf einer aufwändigen Kontrolle. Privatwirtschaftliche Interessen kollidieren mit der staatlichen Aufsicht: Betriebsgeheimnisse und ökonomische Bestrebungen der Konzerne begrenzen die effektive Überwachung und den Umfang der Netzentgeltsenkung.

Das Strom- und Gasnetz stellt als Infrastruktur für die leitungsgebundene Energieversorgung ohnehin ein natürliches Monopol dar. Wettbewerb durch konkurrierende Netze ist weder ökonomisch noch technisch sinnvoll. Auch eine vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung kann den Charakter der Netze als natürliches Monopol nicht auflösen. Es bedarf daher einer direkten gesellschaftlichen Kontrolle der Netze, um preislichen Missbrauch zu verhindern und eine zukunftsgerechte Ausrichtung der Energieversorgung sicherzustellen. Dieses Ziel ist nur durch Überführung in die öffentliche Hand zu erreichen.

Die Versorgung mit netzgebundener Energie hat einen bedeutenden Stellenwert für die Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen der Bürgerinnen und Bürger und ist im gesamtwirtschaftlichen Interesse Deutschlands. Die Kontrolle der Netzinfrastruktur ist somit eine Aufgabe des Bundes.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die deutschen Gas- und Stromnetze in das Eigentum der öffentlichen Hand mit Zuständigkeit des Bundes zu überführen;
- eine Abwägung zu treffen, wie eine verfassungsgemäße Überführung der Netze in die öffentliche Hand am wirksamsten zu erreichen ist – durch eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit im Sinne des Artikels 14 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) oder mittels einer Sozialisierung nach Artikel 15 GG;
- dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Enteignung bzw. Vergesellschaftung der Strom- und Gasnetze beinhaltet und Art und Ausmaß der Entschädigung regelt;
- bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung zu berücksichtigen, dass diese laut Artikel 14 Abs. 3 GG unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist und dass eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes wegen des nicht funktionsfähigen Marktes für die Netzinfrastruktur nicht erforderlich ist;
- zur Kontrolle des Netzbetriebs und als Beschwerdeinstanz für Energieverbraucher einen Beirat der Kommunen sowie einen Beirat der privaten und kleinen gewerblichen Energieverbraucher zu bestellen. Deren Rang soll der eines anerkannten Verbraucherschutzverbandes sein und sich an dem Modell der „Consumer Watchdogs“ in Großbritannien orientieren;
- Netzzugangsregeln festzulegen, die Klimaschutz, Energieeffizienz, Dezentralisierung und erneuerbare Energien wirksam befördern.

Berlin, den 21. September 2006

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Die Netze zur Durchleitung und Verteilung von Strom und Gas stellen den klassischen Fall natürlicher Monopole dar. Ein natürliches Monopol liegt dann vor, wenn die Versorgung eines Marktes durch ein einziges Unternehmen kostengünstiger ist, als wenn sich mehrere Unternehmen diesen Markt teilen. Das ist der Fall, wenn die Durchschnittskosten mit steigender Produktion stark sinken. Verschärft wird die Situation des natürlichen Monopols, wenn neue Unternehmen nur schwer in einen Markt eintreten oder gegebenenfalls wieder austreten können, weil die nötigen Investitionen hoch und sehr spezifisch sind. Im Falle der Netzinfrastruktur sind diese Punkte gegeben: Es wäre beispiels-

weise ökonomisch nicht sinnvoll und viel zu teuer, mehrere Hochspannungs- oder Gasleitungen parallel zu bauen, die dann von konkurrierenden Unternehmen genutzt werden. Soll die Menge des durchgeleiteten Stroms verdoppelt werden, ist es kostengünstiger, die bestehenden Leitungen auszubauen – die Durchschnittskosten sinken. Die Investitionen in die Netzinfrastruktur sind enorm hoch und sehr spezifisch – die Netze können nicht zu anderen Zwecken verwandt werden. Deshalb ist es für potentielle Konkurrenten unmöglich, in den Markt einzutreten. Der Fakt, dass Netzinfrastrukturen natürliche Monopole sind, heißt also nichts anderes, als dass Wettbewerb im Bereich der Netze (im Gegensatz zum Bereich der Energieerzeugung) nicht möglich ist.

In Deutschland führt die Marktmacht der wenigen Energiekonzerne und die Tatsache, dass sie gleichzeitig Energie produzieren und die Netze zur Durchleitung betreiben, dazu, dass die Unternehmen die Netze strategisch einsetzen und überhöhte Nutzungsentgelte für die Netzinfrastruktur verlangen. Strom- und Gaspreise steigen, konkurrierende Energieerzeuger, insbesondere die erneuerbaren Energien, müssen überhöhte Preise zur Durchleitung bezahlen und werden so aus dem Markt gedrängt. Sie werden bei hoher Netzauslastung sogar zur vorübergehenden Abschaltung ihrer Anlagen gezwungen. Das geschieht, weil die Netze nach Eigentümerermessen betrieben und ausgebaut werden und diese sich nicht an den Erfordernissen der erneuerbaren Energien orientieren. Auch für den grenzüberschreitenden Stromhandel sind die Netze nicht ausgebaut, was einen Wettbewerb zusätzlich verhindert.

Die Energiepreise sind in den letzten Jahren enorm gestiegen. Seit Anfang des Jahres 2000 stieg der Verbraucherpreis für Erdgas um 75 Prozent. Die Strompreise sind in diesem Zeitraum um 30 Prozent gestiegen. Ein großer Kostentreiber waren dabei die Netzgebühren. Der Energiekonzern Vattenfall Europe hat die Netzentgelte innerhalb von fünf Jahren um 40 Prozent erhöht. Die von der Bundesnetzagentur durchgesetzten Senkungen für Netzkosten werden von den Energiekonzernen durch massive Aufschläge auf die Gestehungskosten bei der Berechnung der Stromtarife kompensiert und machen so Strompreissenkungen unwirksam.

Der bedrohliche Klimawandel, die knappen fossilen Energieträger und die unbeherrschbare Atomenergie machen einen konsequenten Umbau der Netzinfrastruktur für Strom und Gas erforderlich. Die Einspeisung von effizient erzeugtem Strom, beispielsweise aus kleinen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, und der Ausbau der erneuerbaren Energien müssen daher Vorrang haben und durch tarifliche Besserstellung gegenüber klimaschädlichen Stromprodukten bevorteilt werden. Die Dezentralisierung der Netzstruktur und die Schaffung „virtueller Kraftwerke“ mittels Netzverknüpfung vieler über eine Region verteilte erneuerbarer Energiekraftwerke muss gefördert werden.

Um einen Wettbewerb auf den Energiemärkten zu erreichen, und einen Missbrauch der Netze zu Strategie Zwecken durch Energieerzeuger zu erschweren, hat die Europäische Union in den Richtlinien 2003/54/EG (Strom) bzw. 2003/55/EG (Gas) festgelegt, dass eine gewisse Entflechtung der Netzbetreiber stattfinden muss. Eine eigentlich notwendige eigentumsrechtliche Entflechtung, also die Vorgabe, dass ein Netzbetreiber und ein Energieerzeuger keinesfalls denselben Eigentümer haben dürfen, ist weiterhin keine Pflicht. Auch die Bundesregierung hat es versäumt, im Energiewirtschaftsgesetz von 2005 darauf hinzuwirken, die bis Juli 2007 von den Unternehmen umzusetzende Entflechtung als eigentumsrechtliche Entflechtung auszugestalten. Nur eine vollständige Trennung von Netzbetreibern und Energieerzeugern wird den Missbrauch der Netzinfrastruktur durch Konzerninteressen verhindert.

Zudem bleiben die Netze auch weiterhin natürliche Monopole, wenn ihr Betrieb von der Energieerzeugung abgekoppelt ist. Eine Überführung der Netze in das Eigentum der öffentlichen Hand wird zu deutlich niedrigeren Netznutzungs-

entgelten führen, da sie im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Netzbetreibern keine Renditeerwartungen hat. Die öffentliche Hand hat zudem ein wesentlich stärkeres Interesse an der qualitativen Erhaltung und dem Ausbau der Netze, weil Schäden und damit zusammenhängende Unterbrechungen in der Gas- und Stromversorgung vor allem politische Risiken bergen, wie die Stromausfälle im Winter 2005 im Münsterland gezeigt haben. Notwendige Ziele in der Energieversorgung, wie ein Umbau der Netze hin zu einer energieeffizienten und dezentralen Energieversorgung und dem Ausbau der erneuerbaren Energien, kann die öffentliche Hand direkt effizienter und schneller umsetzen als mittels eines „Umweges“ über die Regulierung privater Netzeigentümer.

Die bisherige Antwort auf den Charakter der Netze als natürliches Monopol – privatwirtschaftlicher Betrieb, ergänzt durch staatlich koordinierte Regulierung – hat sich als unwirksam herausgestellt. Seit der Liberalisierung des Strommarktes 1998 hat sich kein nennenswerter Wettbewerb entwickelt. Experten wie Martin Hellwig, bis vor kurzem Mitglied der Monopolkommission, gehen nicht von einer baldigen Besserung aus (DIE ZEIT, 20. Juli 2006). Die Netzregulierung erfordert eine aufwändige Kontrolle und einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Gleichzeitig gerät die notwendige Regulierung mit mächtigen privatwirtschaftlichen Interessen in Konflikt: Betriebsgeheimnisse und mangelnde Transparenz verhindern eine effektive Kontrolle.

Die Mechanismen zur Preisregulierung für die Netznutzung bieten den Netzeigentümern zahlreiche Möglichkeiten, sich auf gerichtlichem Wege gegen die Regulierung zu wehren. Damit besteht für die Dauer der Prozesse vor allem eine große Rechtsunsicherheit für kleinere Stromproduzenten. Sie können bis zu einem Urteil nicht einkalkulieren, wie hoch die Netzentgelte sind, die sie für die Nutzung der Netze zu entrichten haben.

Wenn eine von der Bundesnetzagentur verordnete Senkung der Netzentgelte gerichtlich bestätigt wird, wie zuletzt in der Entscheidung gegen Vattenfall Europe, reagieren die Konzerne mit Einsparungen an anderer Stelle, um die Rendite nicht zu gefährden. Vattenfall Europe drohte unmittelbar nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit einer Kürzung seiner Investitionen (FTD 25. Juli 2006). Ein solcher Investitionsstopp gefährdet aber nicht nur die Versorgungssicherheit, sondern auch den dringend gebotenen Ausbau der erneuerbaren Energien.

Aus diesen Gründen ist die Überführung der Netze in die öffentliche Hand unumgänglich. Laut einer vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages erstellten Studie kann dies in Form einer Enteignung nach Artikel 14 GG oder einer Vergesellschaftung nach Artikel 15 GG stattfinden (Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst: Aspekte einer möglichen Verstaatlichung der deutschen Strom- und Gasnetze). Es dient allein dem Wohl der Allgemeinheit, einen diskriminierungsfreien Netzzugang für umweltfreundliche Energien, bezahlbare Netznutzungsentgelte und eine sichere Netzinfrastruktur durch eine Enteignung bzw. Vergesellschaftung zu erreichen. Andere Mittel, wie etwa die Regulierung, reichen nicht aus, um einen Missbrauch der Energienetze durch privatwirtschaftliche Interessen zu verhindern. Die Entschädigung der bisherigen Netzeigentümer hat nach Artikel 14 Abs. 3 GG unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten stattzufinden. Eine Orientierung am Verkehrswert, wie der Bundesgerichtshof sie in Urteilen als Maßstab benannt hat, wird im Fall der Strom- und Gasnetze nicht geboten sein. Der Hauptgrund für die angestrebte Übertragung in die öffentliche Hand besteht ja eben darin, dass für den Netzbetrieb kein funktionierender Markt – und damit auch kein Marktwert – existiert.